GEFAHRSTOFFSICHERHEITSUNTERWEISUNG

nach § 14 (2) GefStoffV

Besprochene Themen	Datum:

Mit dieser Unterschrift bestätige ich, dass ich die Unterweisung verstanden habe, sowie die oben benannten Themen mit mir besprochen wurden:

Name	Unterschrift

Name	Unterschrift

_____ _____

Datum Unterschrift Verantwortlicher (+ Klartext)

Auszug aus der GefStoffV[1]

§ 14 (2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung nach Absatz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen. Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Tyberion Apothekenbedarf
Alles für Ihre Apotheke
www.apobedarf.com
www.apobedarf-shop.com
www.apo-welt.com

[1] Stand 26.11.2010 http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gefstoffv_2010/gesamt.pdf